

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 21. Mai 2025 um 20.00 Uhr
im Gasthof Schlüssel, Ueberstorf

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024	Genehmigung
2. Jahresrechnung 2024	Genehmigung
3. mybuxi Ueberstorf – Neuenegg; Einführung Pilotbetrieb	Beschlussfassung
4. Bestattungs- und Friedhofreglement	Beschlussfassung
5. Eine gemeinsame Trägerschaft Pflegeheime und Spitex	Beschlussfassung
6. Verschiedenes	Information

An der Versammlung sind gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Gemeinden alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben und das 18. Altersjahr erreicht haben. Ebenfalls sind die stimmberechtigten Personen mit ausländischem Pass eingeladen, welche über 18 Jahre alt, seit über 5 Jahren im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.

Berichte der Finanzkommission

Die Finanzkommission prüft, gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, jeweils gewisse Geschäfte, die der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Damit sich die Stimmbürger/innen vor der Gemeindeversammlung über die Meinung der Finanzkommission informieren können, werden die Berichte zu den einzelnen Traktanden rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde (www.ueberstorf.ch/sitzung) publiziert.

Verzicht auf den Versand zusätzlicher Unterlagen

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wird auf die Zustellung von detaillierten Unterlagen (z.B. detailliertes Budget / Jahresrechnung, Reglemente, Statuten) verzichtet. Diese Unterlagen können jeweils auf der Homepage der Gemeinde (www.ueberstorf.ch/sitzung oder nebenstehender QR-Code) heruntergeladen werden. Bei den Traktanden wird eingangs erwähnt, wenn weitere Unterlagen auf der Homepage eingesehen werden können. Alle Unterlagen können Sie auf der Gemeindeverwaltung auch in Papierform beziehen.



Imbiss

Nach der Versammlung wird ein kleiner Imbiss serviert.

Der Gemeinderat Ueberstorf

Traktandum 1: **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024** **Genehmigung**



Zusätzliche Unterlagen: www.ueberstorf.ch/sitzung/6287299
- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024

Die Entscheide der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024:

- Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2024 wurde genehmigt.
- Der Steuerfuss der Einkommens- und Vermögenssteuern NP wird - entgegen dem Antrag des Gemeinderats auf 89% zu belassen – befristet für zwei Jahre auf 87% festgelegt.
- Das Budget 2024 wurde genehmigt. Die Erfolgsrechnung sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 580'865.00 vor. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 3'217'850.00 vor.
- Das Projekt Rahmenkredit IT-Infrastruktur Primarschule mit einem Kreditbegehren von CHF 120'000.00 inkl. MWST wurde genehmigt.
- Der Zusatzkredit von CHF 35'949.70 für die Anschaffung Kommunalfahrzeug wurde genehmigt.
- Die ROD Treuhand AG wurde als Revisionsstelle für die Jahre 2025 – 2027 gewählt.
- Das Organisationsreglement der ARA Sensetal wurde genehmigt.

Das vollständige Protokoll kann am Schalter der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde www.ueberstorf.ch/sitzung/6287299) eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 zu genehmigen.

Traktandum 2: Jahresrechnung 2024 Genehmigung



Zusätzliche Unterlagen: www.ueberstorf.ch/sitzung/6287299
- Jahresrechnung 2024 mit Bericht

Übersicht Botschaft Jahresrechnung 2024

Informationen zur Erfolgsrechnung.....	Seite 2-3
Informationen zur Investitionsrechnung.....	Seite 3
Finanzierungsergebnis.....	Seite 4
Antrag.....	Seite 4

ERFOLGSRECHNUNG – Auf einen Blick

Aufwand	CHF	10'871'715.15
Ertrag	CHF	11'338'402.22
Ertragsüberschuss (Gewinn)	CHF	466'687.07

Folgende Faktoren haben das Jahresergebnis 2024 massgeblich beeinflusst:

- Die budgetierten Aufwände im Bereich der externen Dienstleistungen wurden nicht verwendet.
- Die Rückstellung 2023 im Bereich Zivilschutz wurde aufgelöst.
- Die Rückstellungen 2023 im Bereich Gewässerschutz (Gewässerrichtplan Sense) sowie im Bereich Unterhalt Friedhof (Zaun Gedenkstätte Blattishus) wurden im 2024 nicht verwendet und auch nicht mehr gebucht.
- Bei den Steuern kam es zu starken Mehreinnahmen.

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, operatives Ergebnis, Gesamtergebnis

	Rechnung 2024		Budget 2024	
Betrieblicher Aufwand	CHF	10'760'288.60	CHF	10'853'022.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	10'770'676.37	CHF	10'266'350.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	10'387.77	CHF	-586'672.00
Finanzaufwand	CHF	111'426.55	CHF	132'500.00
Finanzertrag	CHF	243'228.00	CHF	193'309.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	131'801.45	CHF	60'809.00
Operatives Ergebnis	CHF	142'189.22	CHF	-525'863.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	324'497.85	CHF	324'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	324'497.85	CHF	324'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	466'687.07	CHF	-201'863.00

Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

<i>Beträge in CHF</i>	Rechnung 2024		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'333'966.26	275'929.93	1'460'209.00	260'061.00
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, ...	152'085.20	2'984.10	256'394.00	4'280.00
2 Bildung	3'509'609.63	189'797.55	3'602'045.00	213'854.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'003'256.83	95'717.21	587'595.00	61'117.00
4 Gesundheit	1'435'776.75	917.65	1'357'980.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	1'242'762.81	117'404.25	1'247'880.00	99'400.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'005'503.25	147'351.60	1'014'493.00	114'020.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'034'688.64	974'223.97	1'275'406.00	1'157'218.00
8 Volkswirtschaft	15'286.05	182.50	24'670.00	2'500.00
9 Finanzen und Steuern	138'779.73	9'533'893.46	158'850.00	8'871'209.00
Total Aufwand / Ertrag	10'871'715.15	11'338'402.22	10'985'522.00	10'783'659.00
<i>Aufwands- / Ertragsüberschuss</i>	<i>466'687.07</i>			<i>201'863.00</i>

INVESTITIONSRECHNUNG – Auf einen Blick

Ausgaben	CHF	3'632'073.98
Einnahmen	CHF	62'189.85
Nettoinvestitionen	CHF	3'569'884.13

Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

<i>Beträge in CHF</i>	Rechnung 2024		Budget 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	19'777.05	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, ...	94'890.20	0.00	96'000.00	0.00
2 Bildung	737'078.18	0.00	720'000.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	2'091'393.90	0.00	1'220'000.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	40'000.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	375'750.20	0.00	280'000.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	313'184.45	62'189.85	258'000.00	40'000.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand / Ertrag	3'632'073.98	62'189.85	2'614'000.00	40'000.00
<i>Nettoinvestitionen</i>		<i>3'569'884.13</i>		<i>2'574'000.00</i>

Finanzierungsergebnis

	Total Rechnung 2024		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierung	
+ Ertragsüberschuss	CHF	466'687.07	CHF	466'687.07	CHF	0.00
- Aufwandüberschuss	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
+ Betriebsgewinne Einlage in Spezialfinanzierungen (3510)	CHF	261'445.01	CHF	0.00	CHF	261'445.01
- Betriebsverluste Entnahme aus Spezialfinanzierungen (4510)	CHF	48'375.17	CHF	0.00	CHF	48'375.17
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF	1'151'727.35	CHF	1'111'246.75	CHF	40'480.60
- Ertrag aus Abschreibungen und Wertberichtigungen	CHF	92'301.00	CHF	23'160.00	CHF	69'141.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
- Entnahme aus dem Eigenkapital	CHF	324'497.85	CHF	324'497.85	CHF	0.00
Selbstfinanzierung	CHF	1'414'685.41	CHF	1'230'275.97	CHF	184'409.44
Nettoinvestitionen	CHF	3'569'884.13	CHF	3'430'896.88	CHF	138'987.25
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	-2'155'198.72	CHF	-2'200'620.91	CHF	45'422.19
Selbstfinanzierungsgrad		40%		36%		133%

Das Finanzierungsergebnis ermöglicht, den Selbstfinanzierungsgrad einer Gemeinde zu ermitteln. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass neue Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert über 100% können Investitionen selbst finanziert und/oder Schulden abgebaut werden. Ein Wert unter 100% führt zu einer Neuverschuldung oder zur Abnahme des Eigenkapitals. Bei den Spezialfinanzierungen handelt es sich um die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbewirtschaftung, wobei im Jahr 2024 die Abfallbewirtschaftung über den Steuerhaushalt finanziert wird.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. die Genehmigung der **Jahresrechnung 2024 – Erfolgsrechnung (inkl. Bilanz und Nachkreditkontrolle)** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 466'687.07 bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'871'715.15 und einem Gesamtertrag von CHF 11'338'402.22.
2. die Genehmigung der **Jahresrechnung 2024 – Investitionsrechnung** mit Nettoinvestitionen von CHF 3'569'884.13 bei Gesamtausgaben von CHF 3'632'073.98 und Gesamteinnahmen von CHF 62'189.85.



Düdingen, 5. März 2025

Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung an den Gemeinderat und die Finanzkommission der Gemeinde Ueberstorf Ueberstorf

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Ueberstorf (die Gemeinde) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.6) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV; SGF 140.61) (kantonale gesetzliche Bestimmungen).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, der Weisung 10 / 2020 des kantonalen Amtes für Gemeinden (Weisung 10 / 2020) den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 (PH 60) *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

CORE Revision AG

Chännelmattstrasse 9
CH-3186 Düdingen

T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

CHE-279.084.618 MWST

CORE Dienstleistungen

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuern & MWST
Wirtschafts- & Rechts-
beratung
Vorsorgeberatung

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen

Mitglied von Russell
Bedford International -
einem globalen Netzwerk
von unabhängigen
Wirtschaftsprüfern

core-partner.ch

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, der Weisung 10 / 2020, den SA-CH und dem PH 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, der Weisung 10 / 2020, den SA-CH und dem PH 60 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- > identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- > gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- > beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 2 lit. d des GFHG und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 21'458'639.02 und einem Ertragsüberschuss von CHF 466'687.07 zu genehmigen.



Beat Mauron
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Reto Käser
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Traktandum 3: mybuxi Ueberstorf – Neuenegg – Einführung Pilotbetrieb Kreditgenehmigung



Zusätzliche Unterlagen: www.ueberstorf.ch/sitzung/6287299
- Präsentation Informationsveranstaltung Oktober 2024

Ausgangslage / Projektbeschrieb

Ueberstorf hat ein weitläufiges Gemeindegebiet mit teilweise sehr weiten Distanzen zu den Haltestellen des Postautos. Ebenfalls bestehen Lücken in den ÖV-Verbindungen (unter anderem nachmittags, am späteren Abend und an den Wochenenden). In der Bevölkerungsfrage vom Sommer 2022 zur Ortsplanung wurde – verständlicherweise – eine bessere ÖV-Anbindung oft verlangt. Dies sind drei Gründe dafür, dass der Gemeinderat sich mit alternativen Mobilitätsangeboten für die Ueberstorfer-Bevölkerung auseinandergesetzt hat. Im Gespräch mit Nachbargemeinden konnte mit der Gemeinde Neuenegg ebenfalls eine Gemeinde gefunden werden, welche sich für ein alternatives Mobilitätsangebot interessiert.

Individuelle Mobilität dank mybuxi

Mybuxi ist ein Bus-Taxi, welches bei Bedarf und auf Verlangen fährt. Die Fahrten können via mybuxi-App bestellt werden, entweder spontan oder im Voraus. Ein mybuxi-Fahrzeug holt die Fahrgäste an einer definierten virtuellen Haltestelle ab und bringt sie an die gewünschte virtuelle Zielhaltestelle. Im Hintergrund werden Fahrwünsche in die gleiche Richtung gebündelt, damit die bestmögliche Auslastung der Fahrzeuge erreicht wird. Ehrenamtliche Fahrer:innen erhalten die Aufträge auf eine Fahrer-App.

Das Mybuxi Ueberstorf – Neuenegg fährt – mit Ausnahme von Flamatt – nur auf dem Gemeindegebiet von Ueberstorf und Neuenegg. Es ist nicht möglich, dass Personen von Ueberstorf nach Bern chauffiert werden. Mybuxi soll eine Ergänzung zum öffentlichen Verkehr bieten. Haltestellen werden nur virtuell eingerichtet und können an x-beliebigen Orten festgelegt werden. Neue virtuelle Haltestellen können innert Kürze realisiert werden.

Zurzeit wären folgende Betriebszeiten angedacht:

Montag – Donnerstag	06:00 Uhr	bis	24:00 Uhr
Freitag	06:00 Uhr	bis	00:40 Uhr
Samstag	07:00 Uhr	bis	00:40 Uhr
Sonntag	07:00 Uhr	bis	24:00 Uhr

Geprüft wird auch, ob es möglich sein wird, am Freitag und Samstag spätere Fahrten anzubieten, damit man vom Moonliner noch nach Ueberstorf kommt.

Das Angebot finanziert sich aus Beiträgen der Gemeinden, aus Sponsoring – Einnahmen sowie aus den Fahrpreisen der Nutzer:innen. Es können halbpriekarten sowie Jahres- und Monatsabonnemente gekauft werden. Halbtax-Abo oder GA des öffentlichen Verkehrs können leider nicht anerkannt werden. Die voraussichtlichen Preise und Abo-Möglichkeiten im Überblick:

		1 Zone (z.B. Ueberstorf nach Flamatt)		2 Zonen (z.B. Ueberstorf nach Bramberg)	
Einzelfahrt	ohne Halbpriekarte ab 25 Jahren	CHF	10.00	CHF	12.00
	mit Halbpriekarte ab 25 Jahren	CHF	5.00	CHF	6.00
	bis 25 Jahre	CHF	5.00	CHF	6.00
Monatsabo	ab 25 Jahre	CHF	120.00		
	bis 25 Jahre	CHF	90.00		
Jahresabo	ab 25 Jahre	CHF	999.00		
	bis 25 Jahre	CHF	730.00		
Tageskarte	ab 25 Jahre	CHF	24.00		
	bis 25 Jahre	CHF	12.00		
Halbpriekarte	ab 25 Jahren (für ganzes Jahr)	CHF	120.00		

Kosten und Finanzierung

Für den Pilotbetrieb – welcher rund 2 ¼ Jahre andauern soll – ist eine Finanzierung durch die Gemeinden Ueberstorf und Neuenegg von CHF 250'000.00 notwendig. Die Aufteilung erfolgt nach Einwohner:innen. Der Anteil der Gemeinde Ueberstorf beträgt CHF 100'000.00. Diese Kosten werden der Erfolgsrechnung (verteilt in den Jahren 2025 (CHF 30'000), 2026 (CHF 35'000) und 2027 (CHF 35'000) belastet.

Für den Betrieb (Start 2028) werden die Kosten zu Lasten der Gemeinde auf CHF 12.00 / Einwohner:in geschätzt. Für diese Verpflichtung (rund CHF 30'000.00 pro Jahr) wird im Mai 2027 ein erneuter Beschluss durch die Gemeindeversammlung notwendig.

Der Pilotbetrieb kommt nur zu Stande, wenn die Gemeindeversammlungen von Neuenegg und Ueberstorf zustimmen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) dem Projekt Einführung Pilotbetrieb mybuxi mit einem Verpflichtungskredit von brutto CHF 100'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Erfolgsrechnungen 2025, 2026 und 2027 zuzustimmen;
- b) den Gemeinderat zu ermächtigen, die zur Finanzierung von CHF 100'000.00 notwendigen Mittel aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu beschaffen.



Zusätzliche Unterlagen: www.ueberstorf.ch/sitzung/6287299

- Bestattungs- und Friedhofsreglement
- Bericht Preisüberwacher
- Ausführungsbestimmungen im Entwurf

Ausgangslage / Projektbeschreibung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement aus dem Jahr 2005 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Dies vor allem, da weitere Gräberarten wie Urnenstelen und Urnenwand erstellt worden sind. Das überarbeitete Bestattungs- und Friedhofreglement wurde nach dem Musterreglement des Kantons Freiburg erstellt. Regelungen, welche ohnehin in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt sind, wurden aufgehoben. So entfallen etwa die Vorgaben zum Verfahren bei Todesfällen.

Was hat geändert?

Seit in Kraft treten des Reglements im Jahr 2005 wurde die Friedhofkommission aufgehoben. Zudem werden die Arbeiten des Totengräbers und des Friedhofpflegers durch den Werkhof ausgeführt. Somit fallen diese Aufführungen im neuen Reglement weg.

Im neuen Reglement delegiert der Gemeinderat die Aufgaben direkt an die Gemeindeverwaltung. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufgaben bereits heute durch die Verwaltung ausgeführt werden.

Neu wurde das Vorgehen für eine unentgeltliche Bestattung in das Reglement aufgenommen. Gemäss kantonalen Gesundheitsgesetz Art. 73 wird vorgeschrieben, dass die Wohngemeinde für die Bestattungskosten für bedürftige Personen aufkommen muss.

Der Gebührenrahmen ist im überarbeiteten Reglement aufgeführt. Im Gegensatz zum heutigen Erlass werden die diversen Grabarten, sowie der Gebührentarif in Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat geregelt. Diese Aufteilung entspricht der heutigen Praxis und bietet die Möglichkeit, schnell auf veränderte Verhältnisse zu reagieren.

In der überarbeiteten Fassung wurde das Sternenkindergab aufgenommen. Für Geburten vor der 22. Schwangerschaftswoche gibt es keine rechtliche Grundlage. Jedoch kann es für die Angehörigen wichtig sein, dass ihr fehlgeborenes Kind würdig bestattet werden kann. In Zukunft soll auf dem Friedhof Ueberstorf ein Platz für ein Sternenkindergab vorgesehen werden. Dieses soll ein Ort der Trauer, aber auch ein Ort des Trostes, der Hoffnung und der Zuwendung zum Leben sein. Die Erstellung des Sternenkindergabs muss noch geplant und entsprechend in einem zukünftigen Budget aufgenommen werden.

Das überarbeitete Reglement wurde vorgängig dem Pfarreirat Ueberstorf zur Stellungnahme unterbreitet. Den Bemerkungen der kantonalen Ämter im Rahmen der Vorprüfung wurde in der vorliegenden Fassung Rechnung getragen. Der Preisüberwacher verzichtet auf die Abgabe einer Empfehlung, da die aufgeführten Gebühren nicht höher sind als der Schwellenwert des Preisüberwachers.

Das Reglement soll nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) das Bestattungs- und Friedhofreglement anzunehmen.

Ausgangslage und Zielsetzungen

Der Bedarf an Leistungen durch Pflegeheime und die Spitex wird durch die demographische Entwicklung zunehmen. Durch eine bezirksweite gemeinsame Organisation können die Angebote der gesamten Gesundheitsversorgung (ambulante und stationäre Pflege und Betreuung im Alter) für die Bevölkerung in Zukunft besser sichergestellt werden. Durch eine bezirksweite Organisation können wertvolle Ressourcen gemeinsam genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dies kann mittel- bis langfristig die Kostensteigerung im Betrieb (pro Bett) dämpfen. Das Projekt «Eine gemeinsame Trägerschaft für Pflegeheime und Spitex» soll diese Zielsetzungen angehen.

Politischer Prozess und Prüfung

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense vom 29. November 2023 wurde entschieden, das obgenannte Projekt in die Konzeptionsphase zu überführen. An der Delegiertenversammlung vom 27. November 2024 wurde die finanzielle Abwicklung des Projektes vorgestellt und erläutert.

Alle Gemeinden wurden eingeladen, die finanzielle Abwicklung sowie die Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde in einer Simulation zu prüfen. Anlässlich der Vernehmlassung durch alle Gemeinden kamen in Bezug auf die finanzielle Abwicklung von 15 Gemeinden keine weiteren Anliegen mehr hinzu. **Alle 15 Gemeinden sowie alle betroffenen Gemeindeverbände der aktuellen Pflegeheime, die Stiftung St. Wolfgang und der Verein Spitex Sense sind mit der Abwicklung einverstanden.** Am 20. März 2025 an der Delegiertenversammlung des Gesundheitsnetz Sense wurde das Modell der finanziellen Abwicklung formell beschlossen.

Finanzieller Aufbau der gemeinsamen Trägerschaft „Senseera Gesundheit AG“

Alle 15 Gemeinden gründeten am 20. März 2025 im Rahmen ihrer Exekutivkompetenz (Gemeinderat) gemäss ihren jeweiligen Finanzreglementen die gemeinnützige „Senseera Gesundheit AG“ mit einem Aktienkapital von CHF 250'000.00. Die Gemeinden sind gemäss ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung per 31. Dezember 2023 an der „Senseera Gesundheit AG“ beteiligt.

Damit die „Senseera Gesundheit AG“ mit genügend Kapital ausgestattet wird, soll das von allen 15 Sensler Gemeinden finanzierte Pflegeheim Maggenberg in Tifers in das Eigenkapital der Senseera Gesundheit AG eingebracht werden. Eine weitere Finanzierung der Gemeinden für den Start der „Senseera Gesundheit AG“ ist so nicht mehr notwendig.

Die übrigen Pflegeheime der aktuellen Organisationen (Gemeindeverbände Aergera, Bachmatte, St. Martin sowie die Stiftung St. Wolfgang) und der Verein Spitex Sense werden ebenfalls mittels Vermögensübertragung in die „Senseera Gesundheit AG“ eingebracht.

Gleichstellung aller Gemeinden betreffend bisheriger Investitionen

Die bisherige ungleiche Praxis bezüglich Finanzierung von Investitionen in den Gemeindeverbänden, der Stiftung und des Verein Spitex wurde aufgearbeitet. Damit alle Gemeinden gleichgestellt werden, sind Rückführungen von Schulden oder geleisteten Investitionen an die Gemeinden vorgesehen. Da die Stiftung St. Wolfgang die Investitionen immer selbst (rsp. über Bankkredite) finanziert hat, wird es für Ueberstorf keine Rückerstattungen von Investitionen geben. Die Bankdarlehen werden vollumfänglich in die Senseera Gesundheit AG übertragen.

Zeitliche Abwicklung

Die Abwicklung der finanziellen Transaktion zeigt sich zeitlich wie folgt:

Transaktion	
Gründung der „Senseera Gesundheit AG“ durch die Gemeinden (Barliberierung)	20.3.2025
Einbringung des Pflegeheimes Maggenberg in die „Senseera Gesundheit AG“	1.1.2026
Einbringung der übrigen Pflegeheime sowie der Spitex in die „Senseera Gesundheit AG“	1.1.2026
Auflösung der Gemeindeverbände, der Stiftung, des Vereins Spitex Sense	1.1.2026

Die Einbringung der Pflegeheime und des Vereins Spitex Sense in die Senseera Gesundheit AG erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2026 nach den entsprechenden Entscheidversammlungen (Stiftungsrat, Delegiertenversammlungen, Gemeindeversammlungen, Vereinsversammlung) im Frühling 2026.

Auswirkungen auf die Gemeinde

- Bereits heute wird die Belegung der Pflegeheimplätze über den ganzen Bezirk koordiniert. Dabei wird versucht, die Wünsche der zukünftigen Bewohner betreffend Standort zu berücksichtigen. Die Senseera Gesundheit AG ändert daran nichts.
- Durch den Zusammenschluss aller Heime können alle Gemeinden die Herausforderungen gemeinsam angehen. Die Schaffung und Finanzierung von notwendigen und kostenintensiven Pflegeheimplätzen und anderen Leistungen für die ältere Bevölkerung wird gemeinsam angegangen und getragen. Dies entlastet die einzelne Gemeinde.
- Die Kosten pro Bett sind aktuell in den verschiedenen Pflegeheimen sehr unterschiedlich. Dies hängt auch von der Anzahl Betten pro Heim und auch der bisherigen Entwicklung der bestehenden Trägerschaften zusammen. Mit dem bezirksweiten Zusammenschluss profitieren einzelne Gemeinden von den tieferen Kosten pro Bett in anderen Trägerschaften.

Grundlage für die Entscheidungen

Auf der Basis des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) sowie der Statuten des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense ist ein Beschluss betreffend Übertragung des Pflegeheimes Maggenberg durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, unter Vorbehalt der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgemeinden, zu treffen. Bei den Verbandsgemeinden sind die Gemeindeversammlungen bzw. die Generalräte dafür zuständig.

Die Übertragung der Pflegeheime der Stiftung St. Wolfgang liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) dem Grundsatzentscheid das Bezirks-Pflegeheim Maggenberg (alle Aktiven und Passiven) des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense per 1.1.2026 zu den Werten per 31.12.2025 in die „Senseera Gesundheit AG“ zu übertragen zuzustimmen.
- b) dem Grundsatzentscheid, dass im Nachgang der Abwicklung der Vermögensübertragung des Pflegeheimes Maggenberg der Übergang des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense in den Mehrzweckverband Sensebezirk und die damit verbundene Auflösung des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense vollzogen wird zuzustimmen.